



PROGRAMMGRUNDSÄTZE WAHRUNG DER MENSCHENWÜRDE, JOURNALISTISCHE SORGFALTPFLICHT, TOLERANZGEBOT

WAHRUNG DER MENSCHENWÜRDE

Das oberste Gut unserer Verfassung ist die Menschenwürde, laut Grundgesetz ist sie unantastbar. Demzufolge darf sie durch eine mediale Darstellung nicht verletzt werden. Dies gilt etwa für das Zeigen von realem schwerem Leid von Menschen. Zwar kann etwa bei Nachrichtensendungen über Kriege oder Naturkatastrophen von einem allgemeinen Interesse ausgegangen werden, das Leid von Menschen angemessen darzustellen. Jedoch ist entscheidend, ob es zur Information der Zuschauer erforderlich ist, etwa Personen deutlich erkennbar zu zeigen oder erschreckende Bilder mehrfach zu wiederholen. Sowohl der Rundfunkstaatsvertrag als auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag greifen hier zur Wahrung der Menschenwürde (siehe Infokasten).

JOURNALISTISCHE SORGFALTPFLICHT

Informationssendungen in Hörfunk und Fernsehen sind zu einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet. Das bedeutet, dass einerseits vor einer Veröffentlichung sorgfältig recherchiert werden muss, andererseits müssen bereits gesendete falsche Behauptungen berichtigt werden. Besonders Nachrichtensendungen unterliegen hohen Anforderungen, was Wahrheit und Vollständigkeit der Informationen betrifft. So ist besonders bei strittigen Themen auch auf die Ausgewogenheit der dargestellten Positionen zu achten.

TOLERANZGEBOT

Für Anbieter von Medieninhalten gelten gewisse Grundsätze, die bei der Arbeit prinzipiell zu beachten sind. Dazu zählt etwa das Gebot zur Toleranz und Förderung der Verständigung untereinander. Sittliche, weltanschauliche oder religiöse Überzeugungen aller Mitmenschen sind zu beachten und Andersdenkende dürfen nicht verunglimpft werden. Vielmehr müssen die Rundfunkveranstalter auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken und sollen insbesondere Fremdenfeindlichkeit und Ausländerhass aktiv entgegenwirken. Gleichzeitig gestattet es aber das Grundrecht der Meinungsfreiheit, sich mit anderen politischen, weltanschaulichen oder religiösen Ansichten kritisch auseinanderzusetzen.

REGELWERK PRESSEKODEX

Der Deutsche Presserat hat für die tägliche Arbeit von Journalisten publizistische Grundsätze aufgestellt. Dieser sogenannte Presserkodex beinhaltet Regeln, die die Wahrung einer journalistischen Berufsethik sicherstellen. Unter anderem werden darin die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde, eine gründliche und faire Recherche oder die Achtung von Privatleben und Intimsphäre von Menschen gefordert. Dieser Kodex wird nicht nur im Printjournalismus, sondern auch im Rundfunk zur Bewertung herangezogen.

PRESSE

PARAGRAFEN STAATSVERTRAG FÜR RUNDFUNK UND TELEMEDIEN (RSTV)

§ 10 Abs. 1 S. 1 RStV:

Berichterstattung und Informationssendungen haben anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen.

§ 41 Abs. 1 S. 3 RStV:

Die Rundfunkveranstalter haben auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinzuwirken.

JUGENDMEDIENSCHUTZ- STAATSVERTRAG (JMSTV)

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV:

Angebote, die gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von schweren körperlichen oder seelischen Leiden, sind unzulässig.

§

BLICKPUNKT DIE PROGRAMMBESCHWERDE

Die Zuschauer können sich auch selbst kritisch betätigen. Wer in den Medien etwa eine Verletzung der Menschenwürde oder der journalistischen Sorgfaltspflicht beobachtet, kann sich mit einer Programm Beschwerde direkt an den betreffenden Sender wenden. Handelt es sich um einen privaten Sender, können auch die Landesmedienanstalten informiert werden. Sie kümmern sich sowohl um Beschwerden im privaten Rundfunk als auch im Internet.

